

Kindertagesstättenordnung der Stadt Jever für die Kindertagesstätten Moorwarfen, Cleverns, Schützenhofstraße und Schurfenser Weg sowie den Schülerhort Harlinger Weg

Liebe Eltern,

die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten, sowie die Stadt Jever als Träger der Kindertagesstätten, begrüßen Sie und Ihre Kinder recht herzlich.

Kindertagesstätten haben nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) die Aufgabe, der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern zu dienen. Hierbei sollen sie mit den Familien der betreuten Kinder zusammenarbeiten, um die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.

Eine rege Teilnahme an der Erziehungsarbeit der Kindertagesstätten sowie an den Elternabenden ist daher erwünscht.

Infolge einer Neuregelung des KiTaG ist seit dem 01.08.2018 die Sprachförderung für einen erleichterten Übergang von der Kindertagesstätte zur Grundschule nicht mehr seitens der Schulen zu erfüllen, sondern auf die Kindertagesstätten bzw. deren pädagogischen Fachkräfte übertragen worden. Die in den Einrichtungen tätigen Erzieherinnen und Erzieher erhalten hierfür gesonderte Stundenkontingente, insbesondere für die individuelle Sprachförderung am Kind, für umfangreiche Dokumentationsarbeiten, für ergänzende Elterngespräche, für Kooperationsarbeiten mit den Schulen und deren Lehrkräften und nicht zuletzt für hierfür erforderliche Fortbildungen. Weitere Stundenkontingente können und werden den pädagogischen Fachkräften über das „Gute KiTa Gesetz“ des Landes Niedersachsen zu Verfügung gestellt. Hierfür als auch für die Sprachförderung stellt das Land die entsprechend erforderlichen finanzielle Mittel bereit.

Darüber hinaus wird in den jeverschen Kindertagesstätten bereits seit Jahren das „BISS-Projekt“ (Bildung in Sprache und Schrift) als auch das Modellprojekt „Brückenjahr“ (letztes Kindergartenjahr von der Grundschule) umgesetzt, um den Kindern den Schulanfang zu erleichtern. Eigens hierfür wurden in allen Einrichtungen sogenannte „Lernwerkstätten“ geschaffen bzw. eingerichtet.

Bereits im Jahre 2014 wurde vom Rat der Stadt ein explizites Kinderbetreuungskonzept beschlossen, welches durch regelmäßige Fortschreibung die Verpflichtung beinhaltet, den stetig erforderlichen Ausbau als auch eine fortlaufende Verbesserung der qualitativen Arbeit in den Kindertagesstätten sicherzustellen.

Öffnungszeiten:

In den Kindertagesstätten Moorwarfen, Schützenhofstraße und Schurfenser Weg werden montags bis freitags sowohl Halbtagsgruppen (08:00 bis 12:00 Uhr) als auch Ganztagsgruppen (08:00 bis 17:00 Uhr) betrieben.

In der Kindertagesstätte Cleverns werden 2 Halbtagsgruppen mit einer Regelbetreuungszeit von 08:00 bis 12:00 Uhr betrieben.

In allen Einrichtungen werden zusätzliche Sonderöffnungszeiten von 07:00 bis 08:00 Uhr und von 12:00 bis 13:00 angeboten. In den Ganztagsgruppen in Moorwarfen, Schützenhofstraße und Schurfenser Weg kann zudem ein Spätdienst von 16:00 bis 17:00 Uhr in Anspruch genommen werden.

In der Kindertagesstätte Cleverns wird des Weiteren eine ergänzende Betreuung im Rahmen einer altersgemischten Gruppe mit Kindergartenkinder und Grundschulkindern für die Zeit von 12:30 Uhr bis 15:30 Uhr angeboten.

Diese zusätzliche Betreuung und die Sonderöffnungszeiten werden nur so lange vorgehalten, wie eine ausreichende Beteiligung, d.h. ein ausreichender Bedarf besteht. Dies ist nach aktueller Beschlusslage der Gremien des Rates der Stadt Jever insbesondere dann der Fall, wenn mindestens ein Bedarf für 5 Kinder geltend gemacht wird.

Der Schülerhort Harlinger Weg bietet eine Betreuungszeit von 12:00 bis 17:00 Uhr an. In den Ferien erfolgt, mit Ausnahme der Weihnachtsferien sowie der 3-wöchigen Schließzeit in den Sommerferien, eine ganztägige Betreuung von 08:00 bis 17:00 Uhr.

Wir bitten, die Kinder pünktlich zu bringen und sie rechtzeitig wieder abzuholen.

Die Kindertagesstätten bleiben innerhalb der Sommerferien über einen Zeitraum von drei Wochen zuzüglich eines Planungstages und vom Beginn der Weihnachtsferien bis Neujahr geschlossen.

Den Kindertagesstätten bleibt es vorbehalten, an drei variablen Tagen im Jahr die Einrichtung aufgrund besonderer Umstände wie beispielsweise Fortbildungen zu schließen. Hierüber werden die Eltern rechtzeitig unterrichtet und es wird nach Möglichkeit eine Notbetreuung angeboten.

Hinweis: Während der Schließzeit in den Sommerferien wird je nach Bedarf eine externe Ferienbetreuung organisiert und angeboten.

Anmeldung und Aufnahme:

Die Anmeldung der Kinder erfolgt in der Regel direkt in der jeweiligen Kindertagesstätte. In Ausnahmefällen kann auch eine Anmeldung im Rathaus, Abteilung 1 -Soziale Dienste-, erfolgen.

Krippenkinder:

Die Kindertagesstätten Moorwarfen, Schützenhofstraße und Schurfenser Weg führen reine Krippengruppen für Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren. Hier ist sowohl eine Ganztagsbetreuung als auch eine Halbtagsbetreuung möglich. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach einem gesonderten Punktekatalog.

Eine Gruppe der Kindertagesstätte Schützenhofstraße wird als altersübergreifende Gruppe geführt. Dies bedeutet, dass im Falle einer nicht vollständigen Auslastung dieser Gruppe mit 25 Kindergartenkindern auch Krippenkinder im Alter von 1 bis 2 Jahren aufgenommen werden können.

Bei der erstmaligen Aufnahme von Krippenkindern bedarf es in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung einer gewissen Eingewöhnungszeit, die eine Begleitung der Eltern erfordert, die zeitlich von Kind zu Kind sehr unterschiedlich sein kann. Die Eltern sollten dies bei der Aufnahme Ihres Kindes im Vorfeld ausreichend berücksichtigen.

Kindergartenkinder:

In den Kindertagesstätten werden Kindergartenkinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen. Die Reihenfolge der Aufnahme erfolgt ebenfalls nach einem gesonderten Punktekatalog.

Die Kindergartenkinder, die in den Kindertagesstätten aufgenommen werden, sollten in der Lage sein, sich nach einer gewissen Eingewöhnungszeit in der Kindergartengruppe einzuleben.

Hortkinder:

Der Schülerhort Harlinger Weg umfasst eine Gruppe mit maximal 20 Kindern. Es werden Kinder vom Eintritt in die Grundschule bis zum Ablauf 4. Schuljahres aufgenommen. Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die keine Ganztagschule in Anspruch nehmen.

Für Kinder der Ganztagschule (Paul Sillus Grundschule) wird eine ergänzende Betreuung angeboten. Die Anmeldung und organisatorische Begleitung erfolgt über die Leitung des Schülerhortes Harlinger Weg.

Allgemeines:

In allen Einrichtungen wird eine kostenpflichtige und flexible Mittagsverpflegung angeboten. Dessen Umfang der Inanspruchnahme ist mit der Einrichtungsleitung im Vorfeld abzuklären.

Für die Aufnahme in die Kindertagesstätte ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich, die entweder in der Einrichtung direkt, oder bei der Stadt Jever eingereicht werden kann. Mit der Aufnahme Ihres Kindes in die Kindertagesstätte erkennen die Eltern die Kindertagesstättenordnung in vollem Umfang an.

Noch vor Beginn des Kindergartenjahres findet in den Kindertagesstätten ein Elternabend statt. Dort erhalten die Eltern und Sorgeberechtigten umfassende Informationen über die Kindertagesstätten, den Ablauf sowie über eventuell mitzubringende Gegenstände (Kleidung, Schuhe usw.).

Noch vor der Aufnahme sind der Leitung der Kindertagesstätte ein Stammbblatt und weitere Unterlagen vorzulegen. Die Kinder sollten nach Empfehlung des Robert-Koch-Institutes (RKI) vor der Aufnahme gegen Wundstarrkrampf (Tetanus), Diphtherie, Kinderlähmung, Mumps, Röteln, Keuchhusten und insbesondere Masern geimpft sein. Letzteres, nämlich die Impfung gegen Masern, ist verpflichtend und somit Voraussetzung für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte der Stadt Jever. Dies ist der Kindertagesstätte durch eine ärztliche Impfbescheinigung nachzuweisen.

Eine schriftliche Infektionsbelehrung ist zudem in den Aufnahmeunterlagen enthalten.

Vor Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung ist von den Eltern ein sogenanntes Stammbblatt auszufüllen, in dem zum Teil personenbezogene Daten abgefragt werden, die unter die Bestimmungen des Datenschutzes fallen. Das Wissen dieser Daten erleichtert jedoch die Betreuungsarbeit an Ihrem Kind. Wir versichern Ihnen, dass die Daten ohne schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten keiner dritten Person zugänglich gemacht werden.

Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten ist jede Änderung der Wohnung, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

Gebühren:

Der Besuch einer Kindertagesstätte ist für Kinder ab dem 01. des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung mit einer Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden täglich gebührenfrei.

Für den Besuch der Krippen und des Hortes sowie der ergänzenden Betreuungsangebote in der Kindertagesstätte Cleverns sowie an der Paul-Sillus-Grundschule werden Gebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten bemessen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Einkommensgemeinschaft des/der Sorgeberechtigten, in dessen/deren Haushalt das Kind lebt, sowie ggf. der Inanspruchnahme von Zusatzleistungen (Früh-/oder Spätdienste). Auf die Mindestgebühr der unterschiedlichen Kindertagesstättengruppen bauen jeweils sieben weitere Gebührenstufen auf.

Für die Bemessung der Gebühr ist das aktuelle Einkommen maßgebend. Ohne Einkommensnachweise erfolgt die Einstufung in die höchste Gebührenstufe.

Für den Fall, dass Geschwister gemeinsam bzw. zeitgleich eine Kindertagesstätte besuchen, wird für das zweite und jedes weitere Kind eine Geschwisterermäßigung in Höhe von 50 % der maßgebenden Gebühr gewährt.

Die Gebühr ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen des jeweiligen Betreuungsjahres (1. 8. bis zum 31. 7. des darauffolgenden Kalenderjahres) erhoben wird. Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Dieses gilt auch für die Schließzeiten der Kindertagesstätten in den Sommer- und Weihnachtsferien bzw. dann, wenn Ihr Kind wegen Krankheit der Kindertagesstätte für längere Zeit fernbleibt oder die Kindertagesstätte wegen einer besonderen Notsituation vorübergehend geschlossen werden muss. Dies gilt nicht, wenn die Kindertagesstätte aufgrund stattdieser Anordnung geschlossen werden muss.

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Monat, in dem Ihr Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung des Kindes aus der Kindertagesstätte wirksam wird.

Die Gebühr ist zum 1. eines Monats auf eines der Konten der Stadtkasse Jever zu überweisen. Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen (Vordruck liegt den Aufnahmeunterlagen bei).

Im Falle eines geringen Einkommens kann ein Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Kindertagesstättengebühr gestellt werden. Hierzu ist die Vorlage aktueller Einkommensnachweise erforderlich. Der Antrag ist bei der Abteilung 1 -Soziale Dienste- der Stadt Jever zu stellen.

Abmeldung:

Zur Aufgabe des Platzes in der Kindertagesstätte, insbesondere im Hort und in den Krippengruppen, bedarf es der schriftlichen Kündigung an die Stadt Jever. Der Platz kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Bei einer Kündigung des Platzes für die letzten 3 Monate des Kindergartenjahres endet die Gebührenpflicht erst zum Ablauf des Kindergartenjahres, sofern nicht ein Wohnortwechsel Grund für die Abmeldung ist.

Ohne besondere Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kindergartenjahres bzw. nach derzeitiger Rechtslage mit Eintritt der Beitragsfreiheit durch Erreichen des 3. Lebensjahres des Kindes.

Versicherung, Aufsichtspflicht:

Während der Betreuungszeit besteht zugunsten der Kinder ein Unfallversicherungsschutz. Für den direkten Weg zum Kindergarten sowie den direkten Rückweg nach Hause ist das Kind ebenfalls gegen Unfall versichert. Eine weitergehende Haftung entfällt.

Selbst harmlos erscheinende Unfälle bei Kindern können später zu Gesundheitsschäden führen. Deshalb werden Sie gebeten, Folgendes zu beachten:

- Besprechen Sie mit Ihrem Kind, dass es Sie immer gleich verständigt, wenn es sich verletzt hat.
- Dabei sollte sich das Kind (soweit es dazu schon in der Lage ist) möglichst genau merken, wann, wo und wie der Unfall passiert ist und wer daran beteiligt war.
- Das gilt für den Unfall mit dem "Roller" genauso wie für Balgereien. Notieren Sie sich gleich die Angaben.
- Sind Sie nicht sicher, dass die Verletzung harmlos ist, schalten Sie unbedingt den Arzt ein, vor allem nach Stürzen, Quetschungen, Kopfverletzungen und selbstverständlich bei Verdacht auf eine schwere Verletzung oder Vergiftung.
- Melden Sie den Unfall ohne Verzögerung der Leitung der Kindertagesstätte.

Die Aufsichtspflicht des Personals in den Kindertagesstätten beginnt mit der Ankunft und der persönlichen Übergabe der Kinder in der Kindertagesstätte. Für den Weg zur Kindertagesstätte sind allein die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Gleiches gilt für den Rückweg. Sprechen die Sorgeberechtigten sich dafür aus, dass ihr Kind den Weg allein zurücklegt, übernehmen sie für mögliche Folgen die Verantwortung. Wenn das Kind den Heimweg allein antreten darf, haben die Sorgeberechtigten dieses der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich zu erklären. Das Gleiche gilt beim vorzeitigen Verlassen der Kindertagesstätte.

Für abhanden gekommene, zerrissene und verschmutzte Kleidungsstücke oder Spielzeug haftet die Kindertagesstätte nicht. Im Übrigen bitten wir Sie, Ihrem Kind keine wertvollen Gegenstände wie Uhren, Schmuck oder hochwertiges Spielzeug mitzugeben.

Ihr Kind sollte morgens in Ruhe und ausreichend gefrühstückt haben. Geben Sie ihm zusätzlich noch ein kleines zweites Frühstück mit. Kuchen oder Süßigkeiten sind kein Ersatz für Brot und Obst. Getränke (Tee, Kakao o.ä..) werden in der Kindertagesstätte gereicht.

Krankheiten:

Bei akuter Erkrankung insbesondere bei ansteckenden Krankheiten (auch wenn ein Familienmitglied erkrankt ist) dürfen die Kinder nicht in die Kindertagesstätte kommen. Nach überstandener Krankheit ist unbedingt die vom Infektionsschutzgesetz vorgeschriebene Inkubationszeit einzuhalten bzw. ein ärztliches Attest vorzulegen, bevor das Kind wieder in die Kindertagesstätte gebracht werden darf. Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen muss jedes Kind bei der Leitung der Kindertagesstätte entschuldigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich eine Verabreichung von Medizin nicht von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen vorgenommen werden darf.

Elternrat:

Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertreter.

Die Gruppensprecher/ innen der Kindertagesstätte bilden den Elternrat.

Die Gruppensprecher/-innen bilden gemeinsam mit der Leitung der Kindertagesstätte, den Gruppenleiterinnen / Gruppenleitern sowie einem Vertreter der Stadtverwaltung den Beirat der Kindertagesstätte.

Inkrafttreten:

Diese Kindertagesstättenordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättenordnung vom 04.06.2015 außer Kraft. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennen die Eltern die Kindertagesstättenordnung an.

Wir hoffen, dass sich Ihr Kind in unseren Kindertagesstätten wohlfühlt und Sie mit der Art und Weise, wie wir unsere Aufgaben erfüllen, zufrieden sein werden.

Sollte es dennoch irgendwelche Fragen oder Probleme geben, wenden Sie sich bitte an die Abteilung 1 -Soziale Dienste- der Stadtverwaltung im Rathaus.

Jever, den2021

Stadt Jever
Der Bürgermeister

Jan Edo Albers